



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Burkhard Peters (Bündnis 90/ Die Grünen)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

### **Nachfrage zur Kleinen Anfrage „Gefährliche Orte in Schleswig-Holstein“, Drucksache 19/1081**

Nachfrage zur Antwort auf Frage 6:

Welche datenschutzrechtlichen Vorschriften erfordern die Löschung der Information, dass in einem bestimmten Zeitraum an einem bestimmten Ort ein gefährlicher Ort eingerichtet war? Wie lang sind die maßgeblichen Löschfristen?

Antwort:

Die Antwort der Landesregierung zu Ziffer 6 der Kleinen Anfrage 19/1081 spiegelt wider, dass aufgrund der bestehenden Vorschriften und Löschfristen eine Nachvollziehbarkeit, wie viele gefährliche Orte in den letzten 10 Jahren ausgewiesen waren, faktisch nicht mehr möglich ist.

Die genauen Löschfristen zu dokumentierten polizeilichen Vorgängen, die sich aus Kontroll- oder Einsatzsituationen im Rahmen des § 181 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LVwG ergeben, sind in dem Lösch- und Verwaltungskonzept „@artus“ in der jetzigen Version 4.0 abschließend geregelt. Speichern und Löschen von Vorgängen im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem „@artus“ basieren auf den gesetzlichen Regelungen der §§ 188 ff. LVwG. In dem Löschkonzept des Vorgangsbearbeitungssystems wird grundsätzlich zwischen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und dem allgemeinen Berichtswesen (z.B. bei der Dokumentation von polizeilichen Einsätzen) unterschieden.

Bei einem Bericht ohne besondere Relevanzkriterien geht der in „@artus“ gefertigte Vorgang nach einem Jahr in den Verwaltungszustand i.S. des § 190 LVwG über,

nach Ablauf eines weiteren Jahres wird der Bericht automatisch gelöscht. Dazu gehört auch die Dokumentation einer anlassunabhängigen polizeilichen Kontrollsituation ohne strafprozessuale Folgemaßnahmen in einem eng umgrenzten örtlichen Gefahrenbereich im Rahmen des § 181 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LVwG (gefährliche Orte). Daher wird diese bereits nach 2 Jahren gelöscht.

Differenzierte Löschrufen erfüllen die fachlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine polizeiliche Datenhaltung, auch mit der Konsequenz, dass Maßnahmen im Rahmen des § 181 Absatz 1 Satz 2 LVwG u.U. nur befristet recherchierbar sind.